



Erben und Schenken mit Lebensversicherung: Steuerfallen vermeiden und Vermögen clever übertragen

Quelle: Kanzlei Vellante

Lebensversicherungen sind ein häufig genutztes Instrument zur Altersvorsorge und Absicherung von Hinterbliebenen im Todesfall. Doch abseits dieser primären Funktion können sie auch gezielt zur Steueroptimierung und Vermögensübertragung verwendet werden. Dabei müssen jedoch wichtige steuerliche Regelungen beachtet werden, um unangenehme Überraschungen zu vermeiden.

Lebensversicherungen im Kontext von Erbschaft und Schenkung

Lebensversicherungen sind aus steuerlicher Sicht besonders, da sie je nach Vertragsgestaltung unterschiedlich behandelt werden können. Eine Auszahlung erfolgt entweder an den Erben oder an eine im Vertrag benannte bezugsberechtigte Person. Wichtig ist dabei die Unterscheidung zwischen den beteiligten Personen: Versicherungsnehmer, versicherte Person und Bezugsberechtigter. Das Verhältnis dieser Personen zueinander bestimmt, wie die Auszahlung steuerlich behandelt wird.

Lebensversicherungen spielen auch eine wichtige Rolle bei der Liquiditätsvorsorge für den Erbfall. Sie ermöglichen es, Pflichtteilsansprüche zu begleichen oder die anfallende Erbschaftsteuer zu zahlen. Allerdings gibt es steuerliche Fallstricke, die vermieden werden sollten, um die Steuerlast zu minimieren.

Erbschaftsteuer und Lebensversicherungen: Wichtige Grundlagen

Grundsätzlich unterliegen Vermögenswerte, die durch Erbschaft oder Schenkung übertragen werden, der Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Bei Lebensversicherungen gibt es jedoch Besonderheiten: Die Versicherungsleistung selbst fällt nicht in den Nachlass, es sei denn, es wurde kein Bezugsberechtigter festgelegt. Dennoch wird die Versicherungssumme bei der Berechnung der Erbschaftsteuer berücksichtigt, wenn die Auszahlung durch den Tod der versicherten Person erfolgt.

Steueroptimierte Gestaltungsmöglichkeiten

Lebensversicherungen bieten verschiedene Möglichkeiten, um Erbschaftsteuer zu sparen oder zu vermeiden. Entscheidend ist, wie die Vertragsparteien benannt werden, also wer

Versicherungsnehmer, versicherte Person und Bezugsberechtigter ist und welche Tarifmerkmale im Vertrag genutzt werden.

Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter als gleiche Person

Eine der effektivsten Methoden, um Erbschaftsteuer zu vermeiden, besteht darin, dass die bezugsberechtigte Person gleichzeitig auch Versicherungsnehmer ist. Ein typisches Szenario ist, dass der Ehemann eine Lebensversicherung abschließt, bei der die Ehefrau die Bezugsberechtigte ist. Stirbt der Ehemann, fällt die Versicherungssumme in den Nachlass, was zur Erbschaftsteuerpflicht führt.

Um dies zu verhindern, sollte die Ehefrau als Versicherungsnehmerin und Bezugsberechtigte im Vertrag auftreten, während der Ehemann lediglich die versicherte Person ist. Stirbt der Ehemann, erhält die Ehefrau die Auszahlung aus ihrem eigenen Vertrag, die nicht in den Nachlass fällt und somit nicht der Erbschaftsteuer unterliegt.

Versicherungsnehmerwechsel: Ein einfacher, aber wirkungsvoller Schritt

Sollte bereits eine Lebensversicherung bestehen, bei der der Ehemann Versicherungsnehmer ist, kann ein Wechsel des Versicherungsnehmers vorgenommen werden. Dieser Wechsel erfolgt in der Regel kostenfrei und problemlos. Dabei wird die Ehefrau als neue Versicherungsnehmerin eingetragen, während der Ehemann weiterhin die versicherte Person bleibt. Die Auszahlung erfolgt dann im Todesfall des Ehemannes aus der Versicherung der Ehefrau und ist somit erbschaftsteuerfrei.

Wichtig zu beachten ist, dass bei einem Wechsel des Versicherungsnehmers möglicherweise Schenkungssteuer anfallen kann, wenn der Rückkaufswert der Versicherung den Freibetrag überschreitet. Der Freibetrag für Schenkungen zwischen Ehepartnern beträgt jedoch 500.000 €, und dieser kann alle zehn Jahre erneut genutzt werden.

Schenkungen mit Lebensversicherungen: Wichtige Aspekte

Lebensversicherungen können auch als Schenkung genutzt werden, entweder zu Lebzeiten oder im Todesfall oder sogar unabhängig vom Tod des Erblassers zu einem von ihm zu Lebzeiten festgelegten Zufluss Zeitpunkt!

Fazit: Sorgfältige Planung vermeidet steuerliche Fallstricke

Lebensversicherungen sind ein vielseitiges Instrument, das nicht nur zur finanziellen Absicherung im Todesfall dient, sondern auch zur steueroptimierten Vermögensübertragung. Durch gezielte Vertragsgestaltung, wie die Benennung des Versicherungsnehmers und Bezugsberechtigten sowie den Einsatz der Überkreuz-Versicherung, lassen sich Erbschaft- und Schenkungssteuer weitgehend vermeiden.

Womit können wir in der Versicherungsbranche als Lösungsfinder dienen?

Versicherungsverträge laufen außerhalb der gesetzlichen Erbfolge (durch die direkte Benennung eines Bezugsberechtigten). Daher ergeben sich hier Lösungsansätze, um Vermögensträger – zu Lebzeiten - eine zielgerichtete und auch steueroptimierte Nachlassplanung im Rahmen der Versicherungslösung anzubieten.

Auch über den Tod hinaus!

Gute Gründe für den ERGO Werte-Plan:

Auszahlung mit festem Zeitpunkt (TermFix-Option) Planbarer Zeitpunkt der Vermögensübertragung möglich – auch über den Tod des Erblassers hinaus	
Schenkung „mit schützender Hand“ (2 Versicherungsnehmer mit individuell prozentualer Gewichtung der VN-Eigenschaft) Vermögensübertragung unter Nutzung des Schenkungsfreibetrags <u>ohne</u> direkte Verfügbarkeit für den Beschenkten.	
Vielzahl von Möglichkeiten zur Steueroptimierung Von steuerfreien Erträgen (Wertentwicklung) während der Laufzeit - bis hin zum einkommensteuerfreien Vermögenszufluss nach dem Tod des ursprünglichen Vermögensträgers.	
Flexible Investition Investition gegen Einmalbeitrag, Einmalbeitrag zuzüglich optionalen, regelmäßige oder unregelmäßige Zuzahlungen.	
Vielfältige Investmentmöglichkeiten • Individuelle Zusammensetzung aus einer großen Auswahl an erstklassigen Fonds • Investition in eine professionelle Vermögensverwaltung in Aktien unterschiedlichster Sektoren und Regionen • Kombination aus beidem (Fonds und Vermögensverwaltung)	

Mit dem **ERGO Werte-Plan** bieten Sie Ihren Kunden einen flexiblen, steueroptimierten Lösungsansatz in dem spannenden Themengebiet der zielgerichteten und steueroptimierten Vermögensübertragung.

Interesse geweckt?

Für Fragen rund um das Thema, steht Ihnen Ihre Maklerbetreuerin/Ihr Maklerbetreuer gerne zur Seite und freut sich über Ihren Anruf.

Ihre
ERGO

Rechtlicher Hinweis:

Alle Inhalte dieses Dokuments dienen ausschließlich Ihrer Information und zum Zwecke der Veranschaulichung. Sie stellen keinerlei Beratung oder Verkaufsangebot oder Aufforderung zu einem Kauf dar.

Die Inhalte dieses Dokuments stellen keine Handlungsempfehlung dar. Sie ersetzen weder eine Anlageberatung noch die Beurteilung der individuellen Verhältnisse durch den Steuerberater oder Rechtsanwalt.

Eigene Darstellungen und Erläuterungen beruhen auf der jeweiligen Einschätzung des Verfassers zur Zeitpunkt der Erstellung, im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Versands geltende Rechts- und Steuerlage. Diese kann sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern.

Weitere Informationen in diesem Dokument stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Die Inhalte wurden mit großer Sorgfalt hergestellt, dennoch übernimmt die ERGO Vorsorge
Lebensversicherung keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten und
Quellen.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: 06/2024, soweit nicht anders angegeben.